

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Smart Germany – Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Digitalisierung erfasst, durchdringt und prägt alle Lebensbereiche. Sie verändert den modernen Wirtschaftsverkehr und stellt auch das Recht vor neue Herausforderungen. Während die Bevölkerung und vor allem Kapitalgesellschaften den Willen und die Innovationsfreude haben, auf diese Veränderungen zu reagieren, verharrt der rechtliche Rahmen in vielen Gebieten im vordigitalen Zustand. Die Bundesregierung muss regelmäßig „zum Jagen getragen“ werden und zeigt keine Initiative zu erschließen, was sie als Neuland betrachtet. Wird sie tätig, wie etwa bei der Einführung des elektronischen Urkundenarchivs, leiden die Regelungen an derartigen Mängeln, dass die Maßnahmen weiter in die Zukunft verschoben werden. Das Urkundenarchiv beispielsweise wird deshalb, entgegen der ursprünglichen Planung, erst im Jahr 2022 eingeführt. Für die deutsche Wirtschaft stellen solche Defizite ein Innovationshemmnis dar, das dazu führt, dass Deutschland in der digitalen Leistungsfähigkeit immer weiter zurückfällt. Im Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft der EU-Kommission (DESI) ist Deutschland nur noch im europäischen Mittelfeld und bleibt gegenüber

Ländern wie Finnland, Schweden oder die Niederlande weit zurück. Auch ist die Anzahl von Unternehmensgründungen hierzulande seit Jahren rückläufig. Während es im Jahr 2014 noch 915.000 Gründerinnen und Gründer gab, waren es im Jahr 2017 nur noch 557.000. Auch ist aufgrund dessen Deutschland zu attestieren, dass die Innovationskraft nachlässt (www.deutschlandfunkkultur.de/oekonomin-ueber-defizite-bei-der-digitalisierung-lieber.990.de.html?dram:article_id=457852).

Der rechtliche Rahmen für Unternehmen muss daher zukunftsfest und bereit für das digitale Zeitalter gemacht werden. Dies erfordert Tatkraft im Gesellschaftsrecht. Der Aufbau der Digitalisierung muss daher begleitet werden vom Abbau unnötiger Bürokratie, wie dies bei umständlichen analogen Gründungsprozeduren noch der Fall ist. Durch staatliche Investitionen müssen neue Technologien gefördert werden, etwa zur Gewährleistung sicherer Authentifizierungsmethoden und der Verhinderung von Missbrauch zum Schutz des Rechtsverkehrs. Notwendig ist zudem der Ausbau der digitalen Infrastruktur zur Effizienzsteigerung im Bereich der Gesellschaftsgründungen. Die Europäische Union hat hier bereits den ersten Schritt gemacht und das Company Law Package verabschiedet, welches mit den beiden Richtlinien COM(2018) 239 final und COM(2018) 241 final insbesondere im Bereich der Online-Gründung eine stärkere Digitalisierung des Gesellschaftsrechts unerlässlich macht. Allerdings kann dieser Vorstoß durch das EU-Recht nur als Auftakt zu verstehen sein. Die Bundesregierung darf die Chancen für die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts nicht verstreichen lassen. Eine Minimalumsetzung der Richtlinien wäre unzureichend.

Stattdessen müssen für die GmbH und für die UG vollständig und für alle Konstellationen Online-Gründungsverfahren bereitgestellt werden, ohne dass ein persönliches Erscheinen der Antragsteller oder das analoge Einreichen der erforderlichen Dokumente erforderlich wäre. Eine nötige Registervernetzung zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs muss das Verfahren dabei auch für die prüfenden Stellen wie Notare und Registergerichte bewältigbar machen, was auch inhaltliche Standards bezüglich der Register voraussetzt. Bei vereinfachten Verfahren sollte auch die Beurkundungspflicht gelockert werden, was durch die Bereitstellung Mustersatzungen ermöglicht werden soll. Damit die potenziellen Gründer auch informiert über Rechtsform und Verfahren entscheiden können, müssen sie bereits über ein digitales Zugangstor wie das elektronische Justizportal so weitgehend informiert werden, dass eine notarielle und bestenfalls auch anwaltliche Beratung entbehrlich wird. Auch gehört zur Digitalisierung notwendigerweise, dass nicht nur die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, sondern auch die informationstechnische Sicherheit dieser Infrastruktur gewährleistet werden kann. Nur durch ein entschlossenes und zielgerichtetes Engagement bezüglich digitaler Sicherheitsaspekte kann auch das nötige Vertrauen des Rechtsverkehrs in diese digitale Infrastruktur entstehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. für die Gesellschaftsformen der GmbH und der UG ein vollständiges Online-Gründungsverfahren zur Verfügung zu stellen, das sich auf die Einreichung sämtlicher für die Gründung relevanter Dokumente erstreckt. Dies muss dabei sowohl für die Einzelpersonen- als auch für Mehrpersonengründung gelten und auch dann zur Verfügung stehen, wenn bei der Gründung juristische Personen beteiligt sind. Ebenfalls schließt das Fälle ein, bei denen das Stammkapital nicht in Geld, sondern in Sachleistungen, wie beispielsweise Immobilien, erbracht wird;
2. unverzüglich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Online-Beurkundung und Online-Beglaubigung mittels Videokommunikation durch Notare zu schaffen, u. a. um die Gründung von Gesellschaften auch vom Ausland aus zu erleichtern;

3. im Zuge der europäischen Registervernetzung für die Überprüfung der Eignung von Gesellschaftern als Geschäftsführer ein eigenes Inhabilitätsregister einzuführen, in das Personen aufgenommen werden, deren Nichteignung durch Beschluss eines Gerichtes in der EU festgestellt wurde. Die im Company Law Package vorgesehene Registervernetzung kann nur dann einen positiven Effekt auf das Gründungsverfahren haben, wenn die Mitgliedstaaten auch entsprechende Register führen. In Deutschland ist dies bislang nicht der Fall;
4. auf europäischer Ebene auf die Harmonisierung von Handels- und Gesellschaftsregistern der Mitgliedstaaten nach deutschem Vorbild hinzuwirken. Zum Schutz des Rechtsverkehrs können Notare bei inländischen juristischen Personen als Gesellschafter Gewissheit über Existenz und Vertretungsberechtigung erlangen, indem sie eine entsprechende Einsichtnahme der Handels- und Gesellschaftsregister einholen. Juristische Personen aus dem EU-Ausland dürfen nicht benachteiligt werden. Eine Einsichtnahme über das europäische Business Registers Interconnection System (BRIS) ist zwar möglich, bringt jedoch keinerlei Mehrwert mit sich, wenn die entsprechenden nationalen Register für eine technische Vernetzung ausgelegt sind, aber ihnen inhaltlich keine mit den deutschen Registern vergleichbare Aussagekraft innewohnt;
5. zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und der Beseitigung bürokratischer Hürden die notarielle Beurkundungspflicht bei Online-Gründungen im vereinfachten Verfahren für GmbHs und UGs aufzuheben;
6. im Justizportal in einer übersichtlichen Art und Weise Informationen für potenzielle Gründerinnen und Gründer bereitzustellen, die sie über die in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten möglichen Gesellschaftsformen für Kapital- und Personengesellschaften sowie die entsprechenden Online-Verfahren aufklären und diese vergleichbar machen. Potenzielle Gründerinnen und Gründer müssen bereits durch eine solche Informationsseite eine hinreichende Entscheidungsfähigkeit über das zu wählende erfahren und die Gesellschaftsformen erlangen können. Unbedingt ist jedoch durch ausschließlich textbasierte, ausufernde und überkomplexe Inhalte entstehende „Informationsflut“ zu verhindern, die der Entscheidungsfähigkeit und Informiertheit eines Interessierten abträglich ist;
7. englischsprachige Dokumente und Urkunden bei behördlichen und insbesondere gerichtlichen Verfahren zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland anzunehmen. Gerade im Bereich des Gesellschaftsrechts liegen häufig grenzüberschreitende Sachverhalte vor oder es sind ausländische Gesellschaften beteiligt. Die Notwendigkeit der Übersetzung englischsprachiger Dokumente ist kostspielig, sorgt für einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand und steht einer Vereinfachung des Rechtsverkehrs im Zuge der Digitalisierung als Hemmnis entgegen;
8. auf europäischer Ebene auf die Verbesserung des Notifizierungsverfahrens zur Anerkennung von elektronischen Authentifizierungs- und Identifizierungsmitteln im Rahmen der eIDAS-Verordnung hinzuwirken. Die bloße Anzeige eines national verwendeten Verfahrens, welches etwa im Rahmen von Online-Gründungen von allen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist, birgt die Gefahr einer Absenkung von Sicherheitsstandards. Dementsprechend muss bereits bei der Notifizierung eine inhaltliche Mindestprüfung vorgenommen werden, die den aktuellen Stand der Technik im Bereich der IT-Sicherheit berücksichtigt und ein harmonisiert hohes Niveau sicherstellt;
9. die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, sowohl bei den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Gründung als auch bei den Anforderungen des laufenden Rechtsverkehrs, mit den nötigen Maßnahmen im Bereich IT-Sicherheit zu begleiten, um die Integrität im Kommunikationsverkehr oder bei der Datenspeicherung gegen Angriffe durch Dritte zu gewährleisten;

10. sicherzustellen und zu garantieren, dass das besondere elektronische Notarpostfach (beN) mit einer echten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausgestattet ist, um eine Entschlüsselung und den Zugriff auf die dortigen Inhalte durch Dritte zu verhindern;
11. Potenziale und Chancen bestehender Rechtsformen und möglicher neuer Rechtsformen für Sozialunternehmen zu überprüfen und diese gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Berlin, den 14. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion